

Lesefassung

Gebührensatzung der Gemeinde Klausdorf für den Hafen Barhöft

- 1. Änderung der Gebührensatzung vom 18.02.2010**
- 2. Änderung der Gebührensatzung vom 10.03.2011**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf in ihrer Sitzung am 19.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Klausdorf nach der Hafennutzungsordnung.

§ 2 Gebühren und Pacht

- (1) Für die Benutzung des Hafens Barhöft werden Hafengebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.
- (2) Die Benutzung des Hafens Barhöft durch Dauerlieger erfolgt auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge zwischen der Gemeinde Klausdorf und den Nutzern.

§ 3 Art der Gebühren

Die Einnahmen für die Gemeinde Klausdorf ergeben sich aus:

- Liegegebühren
- Anlegegebühren
- Kaibenutzungsgebühren
- Abstellgebühren
- Verbrauchsgebühren

§ 4 Schuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Gebühren sind Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (2) Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der erstmaligen Zuweisung des Liegeplatzes.
- (3) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- (4) Die Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, sind auch dann für den vollen Zeitraum zu zahlen, wenn die Zahlungspflicht im Laufe dieses Zeitraumes eintritt oder entfällt. Bereits gezahlte Gebühren für übergehende Benutzung werden auf Gebühren, die für bestimmte Zeiträume zu zahlen sind, nicht angerechnet.
- (5) Die Gebühren sind an den Hafensbetreiber ohne Aufforderung zu zahlen (Bringepflicht).
- (6) Zahlungsmittel ist der Euro.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Liegegebühr ist die Länge über alles, aufgerundet auf den nächsten vollen Meter.

§ 6 Anmeldung und Mitteilungspflicht

- (1) Meldepflichtig für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, Passagiere und Ladung ist der Fahrzeug- und Geräteführer bzw. sein Beauftragter.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Gebührenfeststellung erforderlichen Daten auf Aufforderung des Hafensbetreibers vorzulegen.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiung

- (1) Wasserfahrzeuge, die den Hafen Barhöft in Not anlaufen, sowie auch Wasserfahrzeuge, die in Not geratenen Wasserfahrzeugen und Personen Hilfe leisten, sind 24 Stunden vom Zeitpunkt des Einlaufens in den Hafen von allen Gebühren befreit.
- (2) Traditionssegler – Zeesboote, nur im Rahmen von Sportveranstaltungen, sind für 1 Tag von den Gebühren befreit.
- (3) Sondergebühren für Sportveranstaltungen, Vereine oder Sonstige können nach Absprache mit dem Hafensbetreiber gewährt werden.

§ 8 Stundung

Die Gebühren können nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Hafensbetreiber unter Berechnung des üblichen Zinssatzes gestundet werden.

II Gebühren

§ 9 Liegegebühren

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, wird je angefangene 24 Stunden folgender Tagessatz als Liegegebühr erhoben.

- (1) Für Sportboote im Wassertourismus beträgt die Liegeplatzgebühr in der

1. Hauptsaison (vom 01. April bis 30. September)	1,20 € je lfm Bootslänge
2. Nebensaison (vom 01. Oktober bis 31. März / 15. März bis 30. April)	
- bis einschließlich 7. Tag	1,20 € je lfm Bootslänge
- ab 8. Tag	0,60 € je lfm Bootslänge

- (2) Für Fahrgastschiffe, Fischerei und sonstige Berufsschiffahrt beträgt die Liegeplatzgebühr 0,60 € je lfm Bootslänge
- (3) **Für Katamarane bzw. Mehrumpfboote beträgt die Liegeplatzgebühr das 1,5-fache der unter Absatz 1 und 2 festgelegten Liegeplatzgebühr.**
- (4) Dauerlieger ohne gültigen Pachtvertrag werden als Wassertouristen nach Tagessätzen der vorliegenden Gebührensatzung abgerechnet.

§ 10 Anlegegebühren

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz für kürzer als 4 Stunden in Anspruch nehmen wird eine Anlegegebühr erhoben. Diese beträgt

1. für Sportboote oder Berufsschiffe bis 10 lfm Bootslänge	3,00 €
2. für Sportboote oder Berufsschiffe über 10 lfm Bootslänge	4,50 €

§ 11 Kaibenutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kaianlagen, der Stege sowie der Slipanlage durch Passagiere und beim zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen von Fahrzeugen sind Kaibenutzungsgebühren zu zahlen.
- (2) Die Benutzung der Kaianlagen ist dem Hafенbetreiber vor Beginn anzuzeigen.
- (3) Die Gebühr gemäß dieser Satzung hat der Verantwortliche des Wasserfahrzeuges bzw. des Ladegutes dem Hafенmeister ohne Aufforderung zu entrichten.
- (4) Die Gebühren betragen je Ein- und Ausgang:

1. für Passagiere je Person 0,50 €
(Kinder unter 6 Jahren sind gebührenfrei)

Die Anzahl der beförderten Personen, sowie Fahrziel und Datum sind dem Hafенmeister durch den Eigner bzw. Betreiber des Wasserfahrzeuges ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

2. zu Wasser lassen und aus dem Wasser nehmen mit Slip oder Kran
 - Boote bis 4 lfm Bootslänge 3,00 €
 - Boote über 4 bis 6 lfm Bootslänge 6,00 €
 - Boote über 6 bis 8 lfm Bootslänge 10,00 €
 - Boote über 8 bis 10 lfm Bootslänge 14,00 €
 - Boote über 20 lfm Bootslänge 20,00 €
3. Güterumschlag je Tonne/Palette/Liter:
 - Paletten/Stückgut je Stück 0,80 €
 - Kraftstoffe/Öle je Liter 0,15 €

§ 12 Abstellgebühren und Verbrauchsgebühren

- (1) Als Abstellgebühren werden folgende Beträge festgelegt:

- PKW 3,50 €/24 h
- PKW mit Anhänger/Bootstrailer 5,50 €/24 h
- Anhänger/Bootstrailer ohne PKW 3,50 €/24 h
- Wohnmobile/Wohnanhänger 10,00 €/24 h
- sonstige Geräte/Ausrüstung je qm 2,80 €/24 h
- Zelte für Paddler, Jollensegler, Catsegler o.ä. 3,00 €/24 h
- je Fischkiste in der Kühlzelle 0,60 €/24 h
- je Box im Netzschuppen 3,00 €/Monat

- (2) Für Sportboote im Wassertourismus gilt anstelle der Verbrauchsgebühren eine Verbrauchspauschale pro Person und Tag in Höhe von 1,50 €, davon ausgenommen ist die Fäkalienentsorgung.

Für alle anderen Nutzungen des Hafengeländes werden folgende Verbrauchsgebühren erhoben:

- Strom nach Zählerstand pro kWh 0,50 €
- Wasser pro 100 l 1,00 €
- WC pro Nutzung 0,50 €
- Dusche pro Nutzung (3 min) 0,50 €
- Müllentsorgung pro Tag 0,50 €
- Eis aus der Eismaschine pro Kg 0,50 €
- Fäkalienpumpe je angefangene 0,25 m³ Fäkalien 10,00 €

§ 13 Haftung

Die Gebühren stellen keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl dar.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.